CDU/FDP Fraktion Stadtrat Haldensleben

Stadt Haldensleben
Vorsitzender des Stadtrates
Markt 20 - 22

39340 Haldensleben

HDL, 14.02.2024

Antrag an den Stadtrat zur Stadtratssitzung am 07.03.2024:

Sehr geehrter Herr Vorsitzender des Stadtrates,

Änderungsantrag zur Sitzung des ULFA Ausschusses am 14.02.2024 zum TOP 5:

- Satzung zur 10. Änderung der Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Haldensleben – Baumschutzsatzung

Hiermit stelle ich den Antrag auf Herausnahme der Linde Nr. 23 aus der Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Haldensleben – Baumschutzsatzung.

Begründung:

Der Antrag auf die Herausnahme der o.g. Linde wurde bereits mehrfach vom Eigentümer des Baumes (WEG Köhlerstraße 42-46) gestellt, aber vom Stadtrat jedes Mal abgelehnt. (Stadtratssitzung am 17.09.2020 und am 22.06.2023)

Vorausgegangen war der unfachmännische, grob fahrlässige Verschnitt des Baumes durch eine Gärtnerfirma. Dieser hatte letztendlich dazu geführt, dass danach ein von der Stadt Haldensleben in Auftrag gegebenes Gutachten des Sachverständigenbüros Klaue und Partner GmbH vom Januar 2019 ergab, dass dem Baum in Zukunft eine erhöhte Windanfälligkeit wegen des verlagerten Schwerpunktes und eine deutliche geminderte Lebenserwartung zugesprochen wurden.

Entscheidend aber war die Beurteilung des Sachverständigenbüros, dass der Habitus des Baumes seit dieser Maßnahme nicht wieder hergestellt werden kann und dieser somit nicht mehr den Kriterien der örtlichen Baumschutzsatzung entspricht. (Auszug aus der Beschlussvorlage des SR vom 17.09.2020 siehe Anlage 1)

Der Eigentümer (WEG Wohnungseigentümergemeinschaft Köhlerstr. 42-46) wollte aber auch damals bereits den Baum nur verschneiden lassen, so wie es auch mit dem hinteren Baum (nicht unter Schutz gestellt) passiert ist.
Auf keinen Fall sollte der Baum gefällt werden, dieses war schon damals eine Unterstellung einiger Stadträte; auch die gleichzeitige Behauptung, dass ev. der Antragseinbringer ein Interesse gehabt haben könnte Einfluss darauf zu nehmen, einen Gartenbaubetrieb zu finden,

der den Baum unsachgemäß verschneidet, damit dieser Baum dann aus der Satzung entfernt werden könnte.

Im letzten Artikel in der VST vom 26.6.2023 wird wieder eine Stadträtin zitiert, der Baum sollte gefällt werden, was nach wie vor nicht den Tatsachen entspricht.

Ich behaupte, wenn wir als Stadträte die Anliegen der Bürger so „verdreht“ wiedergeben, stattdessen alles noch mehr reglementieren wollen (selbst unsere eigene Baumschutzsatzung nur durch eine „grünpolitische Brille“ betrachten), brauchen wir uns über vermehrten politischen Verdruss nicht zu wundern.

Warum eine Linde nicht angerührt werden darf

Ortsbildprägender Baum an der Köhlerstraße steht unter Schutz / Grundstückseigentümer wollen das ändern

Von Julia Schneider

Haldensleben • An der Köhlerstraße steht eine alte Linde. Sie gehört zu den ortsbildprägenden Bäumen von Haldensleben und befindet sich deshalb in einer gleichnamigen Satzung, die zum Schutz solcher Bäume aufgelegt wurde. Egal, ob ortsbildprägende Bäume auf öffentlichem Grund stehen oder auf privatem: Sie dürfen weder gefällt, noch maßgeblich gekürzt werden. Möchte ein Privateigentümer einen Baum fällen, der in die Satzung aufgenommen ist, so muss er eine Herausnahme aus der Satzung beantragen. Und dafür muss es gute Gründe geben.

Die alte Linde auf dem Grundstück Köhlerstraße 42 bis 46 sei im Jahr 2018 von einem Baumpfleger unfachmännisch beschnitten worden, seitdem sei die Krone des Baumes zerstört und könne nicht mehr arttypisch wachsen, heißt es in einer Einschätzung, die die Stadt Haldensleben von einem Sachverständigenbüro hat vornehmen lassen. Die Grundstücksbesitzer – eine Wohnungseigentümer-Gemeinschaft – hatten nämlich beantragt, den Baum aus der Satzung entfernen zu lassen. Das sei erforderlich „für einen Beschnitt der Linde, um den natürlich Wuchs weitestgehend wiederherzustellen“. Der Stadtrat hat die Herausnahme besagter Linde aus der Satzung bei seiner jüngsten Sitzung allerdings abgelehnt.

Eine Mehrheit der Stadträte war sich einig, dass die Linde noch immer ein verkehrssicherer Baum sei, der erhalten werden müsse. „Außerdem haben die Eigentümer 2019 schonmal den gleichen Antrag gestellt, damals sollte der Baum gefällt werden“, sagte Birgit Kolbe von der Bürgerbewegung Hdl. Nach dem aktuellen Beschluss des Stadtrates darf die Linde nun nur für den normalen Beschnitt angerührt werden.

Selbst ein Laie kann sehen, dass beim Beschneiden der alten Linde an der Köhlerstraße etwas schief gelaufen ist. Foto: Julia Schneider

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Ostheer
Stell. Vorsitzender CDU/FDP-Fraktion im Stadtrat der Stadt Haldensleben

Anlage1: Auszug aus der Beschlussvorlage des SR vom 17.09.2020

Anlage 1

Auszug aus der Beschlussvorlage des SR vom 17.09.2020

Begründung:

Per E-Mail vom 15. Juli 2020 beantragte der Grundstückseigentümer, die Wohnungsbaugesellschaft Haldensleben mbH (Wobau – WEG– Wohnungseigentümergemeinschaft), i.V. Rüdiger Ostheer, die Herausnahme des ortsbildprägenden Baumes auf dem Privatgrundstück Köhlerstraße 46 (Gemarkung Haldensleben, Flur4, Flurstück 416/2) aus der Baumschutzsatzung gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung. Auf dem Grundstück befindet sich entsprechend der Satzung § 3 eine unter Schutz gestellte Linde.

Entsprechend § 5 Abs. 1 der Satzung zum Schutz ortsbildprägender Bäume ist jeder Eigentümer oder jeder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundflächen verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen, nach § 3 der Satzung zum Schutz ortsbildprägender Bäume zu erhalten und zu pflegen. Die Kriterien für die Aufnahme eines Baumbestandes als „ortsbildprägend“ sind nach § 3 Abs. 1 der Satzung ein Stammumfang von 80 cm in 1 m Höhe, eine arttypische und charakteristische Form der Krone des Baumes, die Vitalität des Baumes bis Stufe 2 und die Erhaltungswürdigkeit des Baumes trotz Verletzungen des Stammes. Um der Verkehrssicherungspflicht der Eigentümergemeinschaft nachzukommen, sollte die Baumkrone der Linde unter Wahrung des arttypischen Erscheinungsbildes und unter Beachtung ihres Regenerations- und Abschottungsvermögens sowie der Wachstumsbedingungen um ca. 20 % bis 30 % eingekürzt werden.

Im Rahmen der erwähnten verpflichtenden Pflegemaßnahme gemäß § 5 Abs. 1 der Baumschutzsatzung ist, nach dem Gutachten des Sachverständigenbüros Klaue und Partner GmbH vom Januar 2019, aufgrund grober Fahrlässigkeit des beauftragten Einzelunternehmens im November 2018 die geschützte Linde unsachgemäß beschnitten und aufgeästet worden. Die Firma hatte somit die Maßnahmen nicht nach den o.g. Kriterien sachgemäß durchgeführt, da sie etwa 2/3 des Kronenvolumens entfernt und den Schwerpunkt des Baumes so nach oben verlagert hat. In der Folge führte dies zu einer erhöhten Anfälligkeit gegenüber Windwurf. Aufgrund der Kappungen ist die Lebenserwartung der Linde deutlich gemindert. Die Verkehrssicherheit des Baumes und seiner Umgebung ist zum Zeitpunkt des Gutachtens gewährleistet gewesen.

Hieraus ergibt sich, dass der ortsbildprägende Habitus des Baumes seit dieser Maßnahme einer unsachgemäßen Kronenkappung unwiderruflich verloren gegangen ist. Eine Revitalisierung, die sich im Rahmen der o.g. Kriterien der Baumschutzsatzung befindet, ist nach dem Gutachten somit nicht möglich. Der Ursprungszustand des Baumes kann daher nicht wiederhergestellt werden um den Schutzstatus weiterhin zu genügen. Der Schadensumfang entspricht einem Totalschaden.

In weiterer Konsequenz erfüllt die unter Schutz gestellte Linde aktuell sowie in Zukunft die unter § 3 Abs. 1 Punkt 2, Punkt 3 und Punkt 4 der Baumschutzsatzung aufgeführten Kriterien nicht mehr. Das betrifft besonders die arttypische und charakteristische Form der Krone, die stark eingeschränkte Vitalität und in Folge dessen die Erhaltungswürdigkeit des Baumes. Da diese Kriterien nicht mehr gegeben sind, wird diese Linde auch in Zukunft nicht mehr den ortsbildprägenden Charakter ausbilden können um den Ort erneut zu prägen.

Aufgrund des Verstoßes gegen die Baumschutzsatzung hat die Stadt Haldensleben ein Ordnungswidrigkeitsverfahren (OWI) nach § 8 Abs. 1a Baumschutzsatzung i.V.m. § 34 Abs. 1 S.5 und Abs. 2 S.2 NatschG LSA eingeleitet und mit einem rechtkräftigen und unanfechtbaren Bußgeldverfahren nach § 8 Abs. 2 der Baumschutzsatzung am 11. März 2019 abgeschlossen. Das Bußgeld wurde vollständig bezahlt.

Aufgrund der Tatsache, dass die Linde inzwischen die Vitalitätsstufe 3 (mittelstark bis stark beschädigt) oder schlechter erreicht hat und somit den Kriterien n. § 3 der Unterschutzstellung nicht mehr genügt und diese Zuwiderhandlung mittels Bußgeld bestraft wurde, wird in der Konsequenz empfohlen, die Linde aus der Satzung herauszunehmen.